

Stellungnahme des EDSA nach Artikel 64 DSGVO



**Stellungnahme 9/2019 zum Entwurf der österreichischen
Datenschutzbehörde über die
Akkreditierungsanforderungen an eine Stelle für die
Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln gemäß
Artikel 41 DSGVO**

Angenommen am 9. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung des Sachverhalts	4
2	Bewertung.....	5
2.1	Allgemeine Ausführungen des Ausschusses zum vorgelegten Beschlussentwurf	5
2.2	Analyse des Beschlussentwurfs (bestehend aus den Erläuterungen und der Verordnung) ...	6
2.2.1	UNABHÄNGIGKEIT	6
2.2.2	INTERESSENKONFLIKT	9
2.2.3	FACHWISSEN	9
2.2.4	FESTGELEGTE VERFAHREN UND STRUKTUREN	10
2.2.5	TRANSPARENTE BESCHWERDEBEARBEITUNG.....	11
2.2.6	KOMMUNIKATION MIT DER ZUSTÄNDIGEN AUFSICHTSBEHÖRDE	12
2.2.7	ÜBERPRÜFUNGSMECHANISMEN.....	13
2.2.8	RECHTSSTELLUNG	13
3	Schlussfolgerungen/Empfehlungen	14
4	Schlussbemerkungen	16

Der Europäische Datenschutzausschuss –

gestützt auf Artikel 63, Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 64 Absätze 3 bis 8 und Artikel 41 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden „DSGVO“),

gestützt auf das EWR-Abkommen, insbesondere auf Anhang XI und das Protokoll 37, in der durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018 geänderten Fassung,

gestützt auf Artikel 10 und Artikel 22 seiner Geschäftsordnung vom 25. Mai 2018 in der Fassung vom 23. November 2018,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Hauptaufgabe des Europäischen Datenschutzausschusses (nachstehend „Ausschuss“) besteht in der Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der DSGVO, wenn eine Aufsichtsbehörde (AB) beabsichtigt, Akkreditierungsanforderungen für eine Überwachungsstelle für Verhaltensregeln („*Code of conduct*“, nachstehend „CoC“) gemäß Artikel 41 abzufassen. Mit dieser Stellungnahme soll somit zu einem harmonisierten Ansatz bei vorgeschlagenen Anforderungen beigetragen werden, die eine Datenschutzaufsichtsbehörde abfassen soll und die bei der Akkreditierung einer Überwachungsstelle für CoC durch die zuständige Aufsichtsbehörde Anwendung finden. Auch wenn die DSGVO nicht unmittelbar bestimmte Anforderungen für die Akkreditierung vorgibt, fördert sie die Kohärenz. Der Ausschuss versucht, dieses Ziel in seiner Stellungnahme zu erreichen, indem er: die zuständigen Aufsichtsbehörden erstens auffordert, ihre Anforderungen für die Akkreditierung von Überwachungsstellen auf der Grundlage der vom Ausschuss festgelegten „Guidelines 1/2019 on Codes of Conduct and Monitoring bodies under Regulation 2016/679“ [Leitlinien 1/2019 für Verhaltensregeln und Überwachungsstellen gemäß der Verordnung 2016/679] (nachstehend „Leitlinien“) unter Verwendung der acht im Abschnitt zur Akkreditierung (Abschnitt 12) der Leitlinien aufgeführten Anforderungen abzufassen; sie zweitens auffordert, die Akkreditierungsanforderungen schriftlich zu erläutern; und schließlich von ihnen verlangt, diese Anforderungen im Einklang mit dieser Stellungnahme zu beschließen, damit ein einheitlicher Ansatz gewährleistet ist.

(2) In Bezug auf Artikel 41 DSGVO legt die zuständige Aufsichtsbehörde Anforderungen für die Akkreditierung von Überwachungsstellen für genehmigte CoCs fest. Sie haben jedoch das Kohärenzverfahren anzuwenden, um die Festlegung geeigneter Anforderungen zu ermöglichen, die eine kompetente, einheitliche und unabhängige Überwachung der Einhaltung von CoCs durch die Überwachungsstellen gewährleisten, wodurch die ordnungsgemäße Umsetzung von CoCs in der gesamten Union erleichtert und folglich zur ordnungsgemäßen Anwendung der DSGVO beigetragen wird.

(3) Damit ein CoC für nicht öffentliche Stellen genehmigt werden kann, muss eine Überwachungsstelle (oder -stellen) im Rahmen des CoC bestimmt und von der zuständigen Aufsichtsbehörde dahingehend akkreditiert werden, dass sie in der Lage ist, den CoC wirksam zu überwachen. In der DSGVO wird der Begriff „Akkreditierung“ nicht definiert. In Artikel 41 Absatz 2 der DSGVO werden jedoch allgemeine Anforderungen an die Akkreditierung der Überwachungsstelle aufgestellt. Es sind eine Reihe von Anforderungen zur Zufriedenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde zu erfüllen, damit diese eine Überwachungsstelle akkreditiert. Die Inhaber eines CoC („Code Owners“) müssen erläutern und nachweisen, wie die von ihnen vorgeschlagene Überwachungsstelle die Anforderungen nach Artikel 41 Absatz 2 erfüllt, um eine Akkreditierung zu erhalten.

(4) Zwar unterliegen die Anforderungen an die Akkreditierung von Überwachungsstellen dem Kohärenzverfahren, doch sollten bei der Ausarbeitung der in den Leitlinien vorgesehenen Akkreditierungsanforderungen der Sektor oder die Besonderheiten des CoC berücksichtigt werden. Die zuständigen Aufsichtsbehörden verfügen über einen Ermessensspielraum hinsichtlich des Anwendungsbereichs und der Besonderheiten der einzelnen CoC und sollten die für sie geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften berücksichtigen. Ziel der Stellungnahme des Ausschusses ist es daher, erhebliche Inkohärenzen zu vermeiden, die die Funktionen der Überwachungsstellen und somit das Ansehen von CoCs gemäß der DSGVO und ihrer Überwachungsstellen beeinträchtigen könnten.

(5) In dieser Hinsicht werden die vom Ausschuss angenommenen Leitlinien als Richtschnur im Zusammenhang mit dem Kohärenzverfahren dienen. In den Leitlinien hat der Ausschuss insbesondere klargestellt, dass eine Überwachungsstelle, auch wenn die Akkreditierung von Überwachungsstellen nur für einen bestimmten CoC gilt, für mehr als einen CoC akkreditiert werden kann, sofern sie die Akkreditierungsanforderungen für die einzelnen CoCs erfüllt.

(6) Die Stellungnahme des Ausschusses wird gemäß Artikel 64 Absatz 3 der DSGVO in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des EDSA binnen acht Wochen ab dem ersten Arbeitstag nach dem Beschluss des Vorsitzenden und der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Vollständigkeit des Dossiers angenommen. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit auf Beschluss des Vorsitizes um weitere sechs Wochen verlängert werden. –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1 ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS

1. Die österreichische Aufsichtsbehörde (AT AB) hat dem Ausschuss über das IMI-System ihren Entwurf eines Beschlusses mit den Akkreditierungsanforderungen für eine Überwachungsstelle für CoC übermittelt und den Ausschuss gemäß Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c im Hinblick auf einen einheitlichen Ansatz auf Unionsebene um Stellungnahme gebeten. Der Beschluss über die Vollständigkeit des Dossiers wurde am 9. April 2019 angenommen.
2. Der Entwurf der Akkreditierungsanforderungen für Überwachungsstellen für CoC wurde von der AT AB auf Englisch bereitgestellt, obwohl er ursprünglich auf Deutsch abgefasst wurde. Der Ausschuss

gibt hiermit seine Stellungnahme zur englischen Fassung des Entwurfs der Akkreditierungsanforderungen ab und empfiehlt der AT AB, beide Fassungen entsprechend dieser Stellungnahme zu ändern und anzugleichen.

3. Im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Ausschusses¹ beschloss die Vorsitzende, die ursprüngliche Annahmefrist von acht Wochen aufgrund der Komplexität der vorliegenden Angelegenheit um weitere sechs Wochen bis zum 16. Juli 2019 zu verlängern.

2 BEWERTUNG

2.1 Allgemeine Ausführungen des Ausschusses zum vorgelegten Beschlussentwurf

4. Alle dem Ausschuss zur Stellungnahme vorgelegten Akkreditierungsanforderungen müssen in jeder Hinsicht die Kriterien des Artikel 41 Absatz 2 der DSGVO erfüllen und mit den acht Bereichen übereinstimmen, die der Ausschuss im Abschnitt zur Akkreditierung in den Leitlinien (Abschnitt 12, Seiten 21-25) dargelegt hat. Mit der Stellungnahme des Ausschusses soll für Kohärenz und eine korrekte Anwendung von Artikel 41 Absatz 2 der DSGVO in Bezug auf den vorgelegten Entwurf gesorgt werden.
5. Alle Aufsichtsbehörden werden folglich bei der Abfassung der Anforderungen für die Akkreditierung einer Stelle für die Überwachung der Einhaltung von CoC gemäß Artikel 41 Absatz 3 und Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe p der DSGVO diese grundlegenden Kernanforderungen gemäß den Leitlinien abdecken, und der Ausschuss wird den Aufsichtsbehörden eine entsprechende Änderung ihrer Entwürfe empfehlen, um Kohärenz zu gewährleisten.
6. Alle CoC für nicht öffentliche Stellen müssen akkreditierte Überwachungsstellen haben. Die DSGVO verlangt ausdrücklich, dass Aufsichtsbehörden, der Ausschuss und die Kommission die Ausarbeitung von CoC fördern, „die nach Maßgabe der Besonderheiten der einzelnen Verarbeitungsbereiche und der besonderen Bedürfnisse von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen zur ordnungsgemäßen Anwendung der DSGVO beitragen sollen“ (Artikel 40 Absatz 1 DSGVO). Daher erkennt der Ausschuss an, dass die Anforderungen für verschiedene Arten von CoC angemessen sein müssen, die für Sektoren unterschiedlicher Größe gelten, verschiedene auf dem Spiel stehende Interessen betreffen und Verarbeitungstätigkeiten mit unterschiedlichen Risikoniveaus abdecken.
7. In einigen Bereichen wird der Ausschuss die Ausarbeitung harmonisierter Anforderungen fördern, indem er die Aufsichtsbehörde dazu anregt, die lediglich zur Veranschaulichung vorgesehenen Beispiele zu berücksichtigen. Die Anregungen und Beispiele in dieser Stellungnahme müssen also nicht befolgt werden. Ziel dieser Beispiele ist jedoch die Unterstützung der AT AB bei der weiteren Ausarbeitung einheitlicher Akkreditierungsanforderungen im Einklang mit der vorliegenden Stellungnahme.

¹ Version 2, zuletzt geändert und angenommen am 23. November 2018

8. Wenn in dieser Stellungnahme auf eine bestimmte Anforderung nicht eingegangen wird, bedeutet dies, dass der Ausschuss die AT AB nicht zu weiteren Maßnahmen auffordert.
9. Der Ausschuss stellt fest, dass es sich bei dem von der AT AB vorgelegten Dokument um den Entwurf eines Beschlusses über die Akkreditierungsanforderungen für Überwachungsstellen handelt, der aus zwei Teilen besteht:
 - 1) „Erläuterungen“, die allgemeine und spezifische Erläuterungen umfassen,
 - 2) der „Verordnung“, in der die österreichischen Akkreditierungsanforderungen festgelegt sind.
10. In dieser Stellungnahme wird nicht auf von der AT AB vorgelegte Punkte eingegangen, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 41 Absatz 2 der DSGVO fallen, wie z. B. Bezugnahmen auf nationale Rechtsvorschriften. Der Ausschuss stellt gleichwohl fest, dass die nationalen Rechtsvorschriften soweit erforderlich mit der DSGVO in Einklang stehen sollten.

2.2 Analyse des Beschlussentwurfs (bestehend aus den Erläuterungen und der Verordnung)

11. Unter Berücksichtigung, dass
 - a. nach Artikel 57 Absatz 1 Buchstaben p und q der DSGVO eine zuständige Aufsichtsbehörde die Akkreditierungsanforderungen für Überwachungsstellen abfassen und veröffentlichen und die Akkreditierung vornehmen muss;
 - b. gemäß Artikel 41 Absatz 4 der DSGVO für alle CoC (mit Ausnahme derjenigen für Behörden gemäß Artikel 41 Absatz 6) eine akkreditierte Überwachungsstelle vorhanden sein muss;
 - c. in Artikel 1 Absatz 2 der DSGVO eine Liste von Akkreditierungsbereichen aufgeführt ist, die eine Überwachungsstelle adressieren muss, um akkreditiert werden zu können,

gelangt der EDSA zu folgender Stellungnahme:

2.2.1 UNABHÄNGIGKEIT

12. In Bezug auf Abschnitt 3 der Verordnung der AT AB hebt der Ausschuss hervor, dass die Verpflichtung, die Unabhängigkeit einer Überwachungsstelle nachzuweisen, der Stelle obliegt, die eine Akkreditierung beantragt (siehe Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe a der DSGVO). Der Ausschuss empfiehlt, dies in den Anforderungen der AT AB klarzustellen.
13. Der Ausschuss stellt fest, dass in den Erläuterungen der AT AB, im Abschnitt „Allgemeine Hinweise“ zu den Anforderungen, auf Unabhängigkeit *„hinsichtlich des Gegenstands der Verhaltensregeln“* verwiesen wird. Die Leitlinien enthalten weitere Informationen dazu, was dies bedeutet, das heißt die Unabhängigkeit der betreffenden Stelle ist in Bezug auf die Mitglieder des CoC, den Berufsstand, das Gewerbe oder den Sektor, auf die der CoC Anwendung findet, und den Inhaber des CoC selbst

nachzuweisen. Daher empfiehlt der Ausschuss der AT AB, diesen Verweis im Einklang mit den Leitlinien umzuformulieren.

14. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Unabhängigkeit einer Überwachungsstelle als eine Reihe formeller Vorschriften und Verfahren für die Ernennung, das Mandat und den Betrieb der Überwachungsstelle zu verstehen ist. Diese Vorschriften und Verfahren werden der Überwachungsstelle ermöglichen, die Überwachung der Einhaltung eines CoC völlig unabhängig, ohne direkte oder indirekte Beeinflussung oder jedwede Form von Druck, der sich auf ihre Entscheidungen auswirken könnte, wahrzunehmen. Das bedeutet, dass eine Überwachungsstelle nicht in einer Situation sein sollte, Weisungen hinsichtlich der Ausübung ihrer Aufgabe vonseiten der Mitglieder des CoC, des Berufsstandes, des Gewerbes oder des Sektors, auf die der CoC Anwendung findet, oder des Inhabers des CoC selbst zu erhalten.
15. Ist die Überwachungsstelle Teil der Organisation, die Inhaber des CoC ist, ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass sie unabhängig handeln kann. Eine interne Überwachungsstelle könnte beispielsweise ein interner Ad-hoc-Ausschuss oder eine gesonderte Abteilung innerhalb der Organisation des Inhabers des CoC sein. Durch die Festlegung von Vorschriften und Verfahren ist sicherzustellen, dass ein solcher „Ausschuss“ unabhängig und ohne Druck seitens des Inhabers oder der Mitglieder des CoC handelt.
16. Der Ausschuss stellt fest, dass die Anforderungen der AT AB keinen Verweis auf die beiden in den Leitlinien angegeben wichtigsten Überwachungsmodelle enthalten. Der Ausschuss empfiehlt der AT AB daher, die Anforderungen dahingehend zu ändern, dass diese Flexibilität berücksichtigt wird. Eine Option bestünde darin, vorzuschreiben, dass eine interne Überwachungsstelle einen Nachweis über zusätzliche Maßnahmen erbringt, um sicherzustellen, dass die Unabhängigkeit ihrer Überwachungstätigkeiten nicht durch die Beziehung zu der Rechtsperson (der die Überwachungsstelle angehört) beeinträchtigt wird.
17. Der Ausschuss stellt fest, dass eine spezielle Bestimmung des von der AT AB vorgelegten Entwurfs für Akkreditierungsanforderungen dem Nachweis der Unabhängigkeit durch die Überwachungsstelle gewidmet ist (Abschnitt 3.2 der österreichischen Verordnung). In der genannten Bestimmung werden Angaben über entscheidungsbefugte Personen verlangt, die belegen, dass keine persönlichen Verbindungen zu den zu überwachenden Rechtsträgern bestehen. Darüber hinaus wird in der Erläuterung zu den Anforderungen an die Unabhängigkeit klargestellt, dass die Überwachungsstelle in keinem rechtlichen, wirtschaftlichen, persönlichen oder fachlichen Abhängigkeits- oder Näheverhältnis zu den überwachten Rechtsträgern stehen darf, das ihr Urteil oder ihre Unabhängigkeit und Integrität in ihrer Tätigkeit als Überwachungsstelle in Frage stellen könnte.
18. Nach Auffassung des Ausschusses sollte in den Akkreditierungsanforderungen genauer dargelegt werden, was Unabhängigkeit bedeutet, und klar angegeben werden, in welchen Bereichen die Überwachungsstelle ihre Unabhängigkeit nachzuweisen hat. In diesem Zusammenhang empfiehlt der Ausschuss der AT AB, den Abschnitt zur Unabhängigkeit im Einklang mit den vier nachstehend aufgeführten Bereichen weiter auszubauen.

1) RECHTLICHES UND ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN

angenommen

19. Die Rechtsform und die rechtliche Ausgestaltung der Überwachungsstelle müssen die Überwachungsstelle vor ungebührlicher Beeinflussung durch die Mitglieder oder den Inhaber des CoC schützen, die sich auf die Überwachung der Einhaltung eines CoC auswirken könnte. Beispielsweise sollten die Dauer oder der Ablauf des Mandats der Überwachungsstelle so festgelegt werden, dass eine übermäßige Abhängigkeit von einer Verlängerung oder Befürchtungen eines Verlusts des Mandats in einem Maße, dass die Unabhängigkeit bei der Durchführung der Überwachungstätigkeiten durch die Überwachungsstelle beeinträchtigt wird, vermieden werden.
20. Im Rahmen des Entscheidungsverfahrens einer Überwachungsstelle müssen ebenfalls deren Eigenständigkeit und Unabhängigkeit gewahrt sein. Beispielsweise muss eine Überwachungsstelle in der Lage sein, bei der Auswahl und der Anwendung von Sanktionen gegen einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, der sich zur Einhaltung des CoC verpflichtet hat, unabhängig zu handeln.

2) FINANZEN

21. Die Überwachungsstellen sollten mit den für die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche finanzielle Stabilität und Ressourcen ausgestattet sein und ihre Haushaltsmittel unabhängig verwalten können. Die Mittel, mit denen die Überwachungsstelle finanziell unterstützt wird (z. B. eine von den Mitgliedern des CoC entrichtete Gebühr), sollten die Unabhängigkeit ihrer Aufgabe, die Einhaltung eines CoC zu überwachen, nicht beeinträchtigen.
22. Beispielsweise würde die Überwachungsstelle nicht als finanziell unabhängig betrachtet, wenn die für ihre finanzielle Unterstützung geltenden Vorschriften es einem Mitglied eines CoCs, das von der Überwachungsstelle geprüft wird, ermöglichen würden, seine Zahlung finanzieller Beiträge an diese einzustellen, um einer möglichen Sanktion durch die Überwachungsstelle zu entgehen.

3) ORGANISATION

23. Überwachungsstellen sollten über die personellen und technischen Ressourcen verfügen, die für die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Überwachungsstellen sollten über eine angemessene Anzahl an Mitarbeitern verfügen, damit sie in der Lage sind, die Überwachungsaufgaben in vollem Umfang wahrzunehmen, wobei der betroffene Sektor und die Risiken der Verarbeitungstätigkeiten, auf die sich der CoC bezieht, zu berücksichtigen sind. Das Personal der Überwachungsstelle trägt die Verantwortung und hat die Befugnis für Entscheidungen in Bezug auf Überwachungstätigkeiten. Diese organisatorischen Aspekte könnten durch das Verfahren für die Ernennung des Personals der Überwachungsstelle, die Vergütung dieses Personals sowie die Dauer des Mandats, den Vertrag oder eine andere formelle Vereinbarung des Personals mit der Überwachungsstelle nachgewiesen werden.

4) RECHENSCHAFTSPFLICHT

24. Die Überwachungsstelle sollte „Verantwortung“ für ihre Entscheidungen und Maßnahmen nachweisen können, damit sie als unabhängig betrachtet werden kann. Dies könnte beispielsweise dadurch erfolgen, dass die Aufgaben und die Entscheidungsstrukturen sowie die Berichterstattungsverfahren dargelegt werden.

2.2.2 INTERESSENKONFLIKT

25. Der Ausschuss stellt fest, dass bei den Akkreditierungsanforderungen der AT AB Interessenkonflikte nicht adressiert werden. Der Ausschuss empfiehlt der AT AB, Anforderungen bezüglich von Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten aufzunehmen. Solche Verfahren werden wahrscheinlich auf einem risikobasierten Ansatz beruhen und je nach CoC variieren. Risiken können sich aus den Tätigkeiten oder den Beziehungen der Überwachungsstelle und ihres Personals ergeben.
26. Ein Beispiel für einen Interessenkonflikt wäre, dass das Personal der Überwachungsstelle Beschwerden gegen die Organisation, für die es tätig ist, untersucht. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, müsste das Personal sein Interesse offenlegen und die Arbeit neu zugewiesen werden.
27. Der Ausschuss regt gegenüber der AT AB an, die folgenden praktischen Beispiele für Akkreditierungsanforderungen in Erwägung zu ziehen:
 - Eine Überwachungsstelle ermittelt Situationen, die voraussichtlich zu einem Interessenkonflikt führen (aufgrund ihres Personals, ihrer Organisation, ihrer Verfahren usw.), und erstellt interne Vorschriften, um Interessenkonflikte zu vermeiden.
 - Eine Überwachungsstelle sieht ein Verfahren für den Umgang mit den Auswirkungen von Situationen vor, die als wahrscheinliche Auslöser für einen Interessenkonflikt ermittelt wurden.
 - Das Personal der Überwachungsstelle muss sich schriftlich verpflichten, diese Anforderung zu erfüllen und alle Situationen, die voraussichtlich zu einem Interessenkonflikt führen, zu melden und die Verfahren zur Vermeidung solcher Konflikte zu befolgen.
 - Eine Überwachungsstelle ermittelt und beseitigt fortlaufend Gefährdungen für ihre Unparteilichkeit. Der Nachweis umfasst ihren Risikomanagementansatz und die damit verbundenen Verfahren.

2.2.3 FACHWISSEN

28. Der Ausschuss stellt fest, dass die Anforderungen der AT AB an das Fachwissen Folgendes umfassen: eine ausgezeichnete Kenntnis des Datenschutzes und entweder ein einschlägiger Abschluss (oder eine gleichwertige Qualifikation) oder eine mindestens fünfjährige einschlägige Branchenerfahrung, die höchstens zwei Jahre beruflicher Tätigkeit in einem anderen Bereich als dem Gegenstand des CoC umfassen darf (Abschnitte 3.4 und 3.5 der österreichischen Verordnung).
29. Der Ausschuss räumt ein, dass die Anforderungen der Leitlinien an die Überwachungsstellen mit folgendem geforderten Fachwissen hoch sind: fundierte Kenntnisse im Bereich Datenschutzthemen, Kenntnis der spezifischen Verarbeitungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem CoC und angemessene betriebliche Erfahrungen und Ausbildung im Bereich Überwachung, wie z. B. Auditierung.

30. Nach Auffassung des Ausschusses müssen die Akkreditierungsanforderungen transparent sein. Außerdem müssen sie Überwachungsstellen berücksichtigen, die eine Akkreditierung in Bezug auf CoC anstreben, die die Verarbeitungstätigkeiten von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen behandeln (Artikel 40 Absatz 1 DSGVO).
31. Wie in den Leitlinien gefordert, muss jeder CoC die Kriterien für den Überwachungsmechanismus (in Abschnitt 6.4 der Leitlinien) erfüllen, indem nachgewiesen wird, „warum ihre Vorschläge für eine Überwachung geeignet und operativ durchführbar sind“ (Absatz 41, Seite 17 der Leitlinien). In diesem Zusammenhang muss in allen CoCs mit Überwachungsstellen dargelegt werden, welches Maß an Fachwissen ihre Überwachungsstellen aufweisen müssen, damit sie die Tätigkeiten für die Überwachung des CoC wirksam erbringen können. Dazu könnte z. B. die Berücksichtigung folgender Faktoren gehören: die Größe des betreffenden Sektors, die verschiedenen bestehenden Interessen und die Risiken der Verarbeitungstätigkeiten, auf die sich der CoC bezieht. Dies gilt unbeschadet der Datenschutzanforderungen. Dies wäre auch wichtig, wenn es mehrere Überwachungsstellen gibt, da der CoC dazu beitragen würde, eine einheitliche Anwendung der Anforderungen an die Fachkompetenz für alle Überwachungsstellen zu gewährleisten, die denselben CoC abdecken.
32. Der Ausschuss regt gegenüber der AT AB an, die zusätzlichen Anforderungen an das Fachwissen, die durch den CoC festgelegt werden können, zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass das Fachwissen der einzelnen Überwachungsstellen im Einklang mit dem jeweiligen CoC bewertet wird. Auf diese Weise überprüft die Aufsichtsbehörde, ob die Überwachungsstelle über angemessene Kompetenzen für die spezifischen Aufgaben und Verantwortlichkeiten verfügt, um die wirksame Überwachung der Einhaltung des CoC zu gewährleisten.

2.2.4 FESTGELEGTE VERFAHREN UND STRUKTUREN

33. Der Ausschuss stellt fest, dass Abschnitt 4 der Verordnung zu allgemein ist. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Verfahren zur Überwachung der Einhaltung von CoCs spezifisch genug sein müssen, um eine kohärente Anwendung der Pflichten der für die Überwachung von CoCs zuständigen Stellen zu gewährleisten.
34. Die Verfahren müssen den gesamten Überwachungsprozess von der Vorbereitung der Bewertung bis zum Abschluss der Prüfung und zusätzlichen Kontrollen abdecken, mit denen sichergestellt wird, dass geeignete Maßnahmen zur Abstellung von Verstößen und zur Verhinderung wiederholter Verstöße ergriffen werden.
35. Die Überwachungsstelle sollte Nachweise für vorherige, Ad-hoc- und regelmäßige Verfahren zur Überwachung der Konformität der Mitglieder innerhalb eines eindeutigen Zeitrahmens erbringen und die Eignung der Mitglieder vor dem Beitritt zum CoC prüfen.
36. Darüber hinaus hat das Personal der Überwachungsstelle alle bei der Durchführung der Überwachungstätigkeiten erlangten oder erstellten Informationen vertraulich zu behandeln, sofern nicht gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

37. Der Ausschuss regt gegenüber der AT AB an, die folgenden Beispiele für Verfahren in Erwägung zu ziehen:
- Ein Verfahren mit über einen bestimmten Zeitraum hinweg umzusetzenden Prüfungsplänen (Erstkontrolle und wiederkehrende Kontrollen) auf der Grundlage von Kriterien wie der Zahl derer, die sich zur Einhaltung des CoC verpflichtet haben, dem geografischen Geltungsbereich, den eingegangenen Beschwerden usw.
 - Ein Prüfverfahren, durch das die anzuwendende Prüfmethode festgelegt wird, d. h. eine Reihe von Kriterien, die bewertet werden müssen (gemeinsames Bewertungsraster), die Art der Prüfung (Selbstbewertung, externe Prüfungen oder Vor-Ort-Prüfungen, ISO-Prüfungsstandards), die Dokumentation der Ergebnisse usw.
 - Ein Verfahren für die Ermittlung, Identifizierung und Behandlung von Verstößen gegen den CoC, bei dem erforderlichenfalls Sanktionen gemäß dem CoC zur Anwendung kommen (Sanktionsmatrix).
38. Der Ausschuss empfiehlt, optionale Anforderungen in Bezug auf die Überwachungsverfahren in die österreichischen Erläuterungen aufzunehmen und die verbindlichen Anforderungen in der österreichischen Verordnung zu erläutern.
39. Der Ausschuss empfiehlt eine ausdrückliche Festlegung der Grundsätze für jedes erforderliche Verfahren in den Akkreditierungsanforderungen.
40. Der Ausschuss empfiehlt, eine Erläuterung des in dem österreichischen Entwurf für Akkreditierungsanforderungen mehrmals vorkommenden Verweises auf „einschlägige Zertifikate“ vorzunehmen.

2.2.5 TRANSPARENTE BESCHWERDEBEARBEITUNG

41. In Bezug auf das Verfahren zur Beschwerdebearbeitung stellt der Ausschuss fest, dass die Akkreditierungsanforderungen der AT AB (Abschnitt 5.3.4 der Verordnung der AT AB) Angaben zur Dauer des Verfahrens umfassen und darauf hingewiesen wird, dass „sie in jedem Fall zwei Monate ab Eingang der Beschwerde nicht überschreiten sollte“.
42. Der Ausschuss empfiehlt, die Anforderungen für das Beschwerdebearbeitungsverfahren hoch anzusetzen und angemessene Fristen für die Beantwortung von Beschwerden anzugeben. Ein Beispiel für eine angemessene Frist könnte sein, dass der Beschwerdeführer innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der Beschwerde in Kenntnis gesetzt werden sollte (in Anlehnung an Artikel 78 Absatz 2 DSGVO). Das Verfahren sollte dokumentiert, unabhängig, wirksam und transparent sein, um Vertrauen in den CoC zu gewährleisten. Zugängliche Beschwerdeverfahren sollten in den CoC selbst aufgenommen werden. Das Beschwerdebearbeitungsverfahren sollte für die betroffenen Personen und die Öffentlichkeit zugänglich sein.

43. Der Ausschuss regt gegenüber der AT AB an, die folgenden praktischen Beispiele für Anforderungen in Erwägung zu ziehen:
- Eine Überwachungsstelle weist nach, wie sie Beschwerdeverfahren führt, und erläutert die Fristen.
 - Eine Überwachungsstelle legt ein Verfahren für die Entgegennahme, Verwaltung und Bearbeitung von Beschwerden dar. Dieses Verfahren muss unabhängig und transparent sein.
 - Das Beschwerdeverfahren ist öffentlich verfügbar und leicht zugänglich.
 - Das Verfahren gewährleistet, dass alle Beschwerden innerhalb einer angemessenen Frist abgearbeitet werden.
 - Eine Überwachungsstelle führt Aufzeichnungen über alle eingegangenen Beschwerden und die ergriffenen Maßnahmen, zu denen die Aufsichtsbehörde jederzeit Zugang hat.

2.2.6 KOMMUNIKATION MIT DER ZUSTÄNDIGEN AUFSICHTSBEHÖRDE

44. Der Ausschuss stellt fest, dass in Abschnitt 6.4 der Verordnung der AT AB eine jährliche Berichterstattung der Überwachungsstelle an die zuständige Aufsichtsbehörde (nachstehend „ZAB“) vorgesehen ist. Der Ausschuss empfiehlt der AT AB, Abschnitt 6.4 der Verordnung zu ändern und eine regelmäßiger Kommunikation mit der ZAB über das Jahr hinweg vorzusehen.
45. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Anforderungen unter anderem folgende Bereiche abdecken sollten: Maßnahmen bei Verstößen gegen den CoC und Begründung der Maßnahmen (Artikel 41 Absatz 4 DSGVO), regelmäßige Berichte, Überprüfungen oder Prüfungsergebnisse. Im CoC selbst wird die mit der ZAB erforderliche Kommunikation einschließlich angemessener Ad-hoc- und regelmäßiger Berichte ebenfalls dargelegt. Bei schweren Verstößen gegen den CoC durch CoC-Mitglieder, die zu schwerwiegenden Maßnahmen wie einer Aussetzung oder endgültigen Ausschluss vom CoC führen, ist die zuständige Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.
46. Der Ausschuss erachtet „wesentliche Änderung“ jede Änderung, die sich auf die Fähigkeit der Überwachungsstelle zur unabhängigen und wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben auswirkt. Eine wesentliche Änderung wäre Anlass für eine erneute Akkreditierung oder einen neuen Akkreditierungsprozess. Der Ausschuss empfiehlt der AT AB, die Meldung jeder wesentlichen Änderung an die ZAB in die Akkreditierungsanforderungen aufzunehmen.
47. Der Ausschuss regt gegenüber der AT AB an, die folgenden praktischen Beispiele für Anforderungen in Erwägung zu ziehen:
- Eine Überwachungsstelle legt Berichterstattungsmechanismen fest.
 - Eine Überwachungsstelle unterrichtet die ZAB unverzüglich über jede wesentliche Änderung bei der Überwachungsstelle (insbesondere in Bezug auf Struktur oder Organisation), die ihre

Unabhängigkeit, ihr Fachwissen und das Nichtvorhandensein von Interessenkonflikten in Frage stellen oder ihre uneingeschränkte Funktionsweise beeinträchtigen könnte.

2.2.7 ÜBERPRÜFUNGSMECHANISMEN

48. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Überwachungsstelle bei der Überprüfung des CoC eine wesentliche Rolle spielt und vom CoC-Inhaber beschlossene Aktualisierungen des CoC (Änderungen oder Erweiterungen) anzuwenden hat.
49. Der Ausschuss befürwortet Akkreditierungsanforderungen, die eine Überwachungsstelle zur Entwicklung von Mechanismen verpflichten, die eine Rückmeldung an die CoC-Inhaber ermöglichen. Es wäre beispielsweise möglich, die Ergebnisse des Prüfverfahrens, der Beschwerdebearbeitung oder der bei CoC-Verstößen ergriffenen Maßnahmen zu verwenden.
50. Beispielsweise können Aufzeichnungen der Bearbeitung von (empfangenen und bearbeiteten) Beschwerden, Verstöße und Abhilfemaßnahmen eine gute Möglichkeit darstellen, relevante Informationen zu zentralisieren, damit der CoC verbessert werden kann.
51. Der Ausschuss regt gegenüber der AT AB an, Akkreditierungsanforderungen bereitzustellen, die gewährleisten, dass die Überwachungsstelle zu jedweder Überprüfung des CoC gemäß den Weisungen des CoC-Inhabers beiträgt.

2.2.8 RECHTSFORM

52. Der Ausschuss stellt fest, dass eine Überwachungsstelle nach Abschnitt 2.2 der Verordnung der AT AB außerhalb des EWR ansässig sein kann. Nach Auffassung des Ausschusses benötigt eine Überwachungsstelle eine Niederlassung im EWR. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sie die Rechte der betroffenen Personen wahren, Beschwerden bearbeiten können und dass die DSGVO durchsetzbar sowie die Aufsicht durch die ZAB sichergestellt ist. Der Ausschuss empfiehlt der AT AB, festzulegen, dass die Überwachungsstelle über eine Niederlassung im EWR verfügen muss.
53. Darüber hinaus stellt der Ausschuss fest, dass der Anforderungsentwurf der AT AB keine Akkreditierung von Überwachungsstellen in Bezug auf CoCs vorsieht, die als Instrument für internationale Datenübermittlungen genehmigt werden, zusammen mit rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in dem Drittland als Anwendung der geeigneter Garantien (Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe e DSGVO). In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Ergänzung zusätzlicher Anforderungen erforderlich sein kann, sobald der Ausschuss Leitlinien für CoC als Instrument zur Erleichterung internationaler Datenübermittlungen angenommen hat.
54. Der Ausschuss stellt fest, dass in der Erläuterung der AT AB zu Abschnitt 2.1 klargestellt wird, dass natürliche Personen als Überwachungsstelle akkreditiert werden können. Der Ausschuss regt gegenüber der AT AB an, zusätzliche Anforderungen für die Akkreditierung einer solchen

Überwachungsstelle in die Verordnung aufzunehmen. Dazu würde gehören, die Verfügbarkeit angemessener Ressourcen für die spezifischen Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowie das im Zeitverlauf uneingeschränkte Funktionieren des Überwachungsmechanismus nachweisen zu können. Zu den Beispielen für zu berücksichtigende Szenarien gehören: der Fall eines Rücktritts oder vorübergehender Unfähigkeit der betroffenen Person.

55. Der Ausschuss empfiehlt der AT AB, vorzuschreiben, dass die Überwachungsstelle Zugang zu angemessenen Ressourcen haben sollte, um ihre Überwachungsaufgaben wahrnehmen zu können, insbesondere bei der Akkreditierung einer natürlichen Person als Überwachungsstelle.
56. Darüber hinaus muss der CoC selbst zeigen, dass der Überwachungsmechanismus des CoC im Zeitverlauf dauerhaft funktioniert und Worst-Case-Szenarien, wie beispielsweise die Unfähigkeit der Überwachungsstelle, die Überwachungsaufgabe wahrzunehmen, abdeckt. In diesem Zusammenhang wäre es ratsam, vorzuschreiben, dass eine Überwachungsstelle nachweist, dass sie den Mechanismus zur Überwachung des CoC über einen angemessenen Zeitraum aufrechterhalten kann. Daher empfiehlt der Ausschuss der AT AB, ausdrücklich vorzuschreiben, dass die Überwachungsstellen die Kontinuität der Überwachungsfunktion im Zeitverlauf nachweisen.
57. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass eine Überwachungsstelle keine spezielle Rechtsform für die Beantragung einer Akkreditierung haben muss, sofern sie für alle ihre Überwachungstätigkeiten rechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann und ausreichende Mittel für die Erbringung ihrer Überwachungsaufgaben nachweisen kann (z. B. Wirksamkeit von Geldbußen usw.).
58. Schließlich stellt der Ausschuss fest, dass in den Erläuterungen und in der Verordnung der AT AB nicht auf die Vergabe von Unteraufträgen Bezug genommen wird und es den Überwachungsstellen, die eine Akkreditierung beantragen, überlassen wird, über diesen Bereich zu entscheiden. Der Ausschuss empfiehlt der AT AB, zu klären, ob die Überwachungsstelle auf Unterauftragnehmer zurückgreifen kann und unter welchen Bedingungen, die sich in den Erläuterungen oder der Verordnung entsprechend wiederfinden müssen. Ist die Vergabe von Unteraufträgen laut der AT AB zulässig, empfiehlt der Ausschuss der AT AB, in ihrer Verordnung anzugeben, dass die für die Überwachungsstelle geltenden Verpflichtungen gleichermaßen für die Unterauftragnehmer gelten.

3 SCHLUSSFOLGERUNGEN/EMPFEHLUNGEN

59. Der Entwurf der Akkreditierungsanforderungen der österreichischen Aufsichtsbehörde kann zu einer inkohärenten Anwendung der Akkreditierung von Überwachungsstellen führen und es sind folgende Änderungen vorzunehmen:
60. In Bezug auf „Unabhängigkeit“ empfiehlt der Ausschuss der AT AB:
 1. klarzustellen, dass die Aufgabe, den Nachweis für die Unabhängigkeit einer Überwachungsstelle zur Zufriedenheit einer ZAB zu erbringen, der Stelle obliegt, die eine Akkreditierung beantragt;
 2. den Verweis „hinsichtlich des Gegenstands der Verhaltensregeln“ in den Erläuterungen umzuformulieren, sodass er im Einklang mit den Leitlinien steht;

3. die Anforderungen dahingehend zu ändern, dass sie die beiden in den Leitlinien dargelegten Modelle von Überwachungsstellen widerspiegeln; und
4. ihre Anforderungen im Einklang mit den vier Bereichen (rechtliche und Entscheidungsverfahren, Finanzen, Organisation und Rechenschaftspflicht) zu verstärken, um genauer darzulegen, was Unabhängigkeit bedeutet.

61. In Bezug auf „Interessenkonflikt“ empfiehlt der Ausschuss der AT AB:

1. Anforderungen bezüglich Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten aufzunehmen.

62. In Bezug auf „festgelegte Verfahren und Strukturen“ empfiehlt der Ausschuss der AT AB:

1. optionale Anforderungen in Bezug auf die Überwachungsverfahren in die österreichischen Erläuterungen aufzunehmen und die verbindlichen Anforderungen in der österreichischen Verordnung zu erläutern;
2. die Grundsätze für jedes erforderliche Verfahren in den Akkreditierungsanforderungen ausdrücklich festzulegen; und
3. den in dem österreichischen Entwurf für Akkreditierungsanforderungen mehrmals vorkommenden Verweis auf „einschlägige Zertifikate“ zu erläutern.

63. In Bezug auf „transparente Beschwerdebearbeitung“ empfiehlt der Ausschuss der AT AB:

1. die Anforderungen für das Beschwerdebearbeitungsverfahren hoch anzusetzen und angemessene Fristen für die Beantwortung von Beschwerden anzugeben.

64. In Bezug auf „Kommunikation mit der zuständigen Aufsichtsbehörde“ empfiehlt der Ausschuss der AT AB:

1. Abschnitt 6.4 der Verordnung dahingehend zu ändern, eine regelmäßige Kommunikation mit der ZAB über das Jahr hinweg vorzusehen; und
2. die Meldung jeder wesentlichen Änderung an die ZAB in die Akkreditierungsanforderungen aufzunehmen.

65. In Bezug auf „Rechtsform“ empfiehlt der Ausschuss der AT AB:

1. vorzuschreiben, dass die Überwachungsstelle über eine Niederlassung im EWR verfügen muss;

2. vorzuschreiben, dass die Überwachungsstelle Zugang zu angemessenen Ressourcen haben sollte, um ihre Überwachungsaufgaben wahrnehmen zu können, und nachweist, dass sie den Mechanismus zur Überwachung des CoC über einen angemessenen Zeitraum aufrechterhalten kann, insbesondere bei der Akkreditierung einer natürlichen Person als Überwachungsstelle; und

3. klarzustellen, ob die Überwachungsstelle auf Unterauftragnehmer zurückgreifen kann und unter welchen Bedingungen, die sich in den Erläuterungen oder der Verordnung entsprechend wiederfinden müssen. Ist die Vergabe von Unteraufträgen zulässig, ist die Verordnung dahingehend zu ändern, dass die für die Überwachungsstelle geltenden Verpflichtungen gleichermaßen für die Unterauftragnehmer gelten.

4 SCHLUSSBEMERKUNGEN

66. Diese Stellungnahme richtet sich an die österreichische Aufsichtsbehörde und wird gemäß Artikel 64 Absatz 5 Buchstabe b der DSGVO veröffentlicht.
67. Nach Artikel 64 Absätze 7 und 8 der DSGVO teilt die Aufsichtsbehörde dem Vorsitz binnen zwei Wochen nach Eingang der Stellungnahme auf elektronischem Wege mit, ob sie ihren Beschlussentwurf ändern oder beibehalten wird. Innerhalb derselben Frist übermittelt sie den geänderten Beschlussentwurf oder gibt, wenn sie nicht beabsichtigt, der Stellungnahme des Ausschusses zu folgen, die maßgeblichen Gründe an, aus denen sie nicht beabsichtigt, dieser Stellungnahme ganz oder teilweise zu folgen. Die Aufsichtsbehörde übermittelt dem Ausschuss den endgültigen Beschluss für die Aufnahme in das Register der Beschlüsse, die Gegenstand des Kohärenzverfahrens waren, nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe y der DSGVO.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Vorsitzende

(Andrea Jelinek)